

Technische Universität Dresden

Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre

Vom 11.03.2014

Auf der Grundlage der Evaluationsordnung der TU Dresden vom 30.03.2011 hat der Senat am 12.02.2014 die folgenden Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre regeln insbesondere die interne Zertifizierung neuer und bestehender Studiengänge.
- (2) Sie gelten für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden ausgenommen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.
- (3) Soweit in diesen Grundsätzen eine weibliche bzw. männliche Formulierung gewählt ist, gilt dies gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 2

Zweck des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre

- (1) Mithilfe der Verfahren des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre soll ein Höchstmaß an Transparenz der Studienbedingungen geschaffen und die Grundlage für eine Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Studiengänge gelegt werden.
- (2) Mit der Einführung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre soll die extern durchgeführte Akkreditierung der Studiengänge (Programmakkreditierung) abgelöst werden. Zu diesem Zweck wird das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre einer externen Überprüfung mit dem Ziel einer Systemakkreditierung unterzogen. Bei erfolgreicher Systemakkreditierung gelten alle intern zertifizierten Studiengänge als akkreditiert.

§ 3

Grundlagen des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre

- (1) Die Grundeinheit für das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre ist der Studiengang.
- (2) Dem Qualitätsmanagement der TU Dresden liegt ein Regelkreislauf zugrunde. Ausgehend vom Leitbild und der Strategie der Universität werden Qualitätsziele für die Studiengänge formuliert und deren Erfüllung im Rahmen der Qualitätsanalyse überprüft. Die Qualitätsziele orientieren sich an den Leitideen für die Lehre und setzen sich aus einem Anforderungskatalog an die Praxis guter Lehre zusammen. Die hochschulübergreifenden Qualitätsziele werden in der Senatskommission Lehre beraten und festgeschrieben. Diese Qualitätsziele sind jeweils fächerspezifisch zu differenzieren und zu ergänzen.

§ 4

Akteure und Zuständigkeiten

- (1) Das Qualitätsmanagement ist eine Leitungsaufgabe des Rektorats, die in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten ausgeübt wird.
- (2) Für jeden Studiengang werden ein wissenschaftlicher und ein studentischer Studiengangskoordinator auf Vorschlag des Dekans bzw. des Fachschaftsrats vom Fakultätsrat ernannt. Sie sind zuständig für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf Studiengangsebene. Der Studiengangskoordinator soll für einen Studiengang zuständig sein; er kann bei konsekutiven Studiengängen für zwei Studiengänge eingesetzt werden. Die studentischen Studiengangskoordinatoren werden in der Regel zu Beginn des Sommersemesters ernannt.
- (3) Für die Durchführung der Evaluation der Studiengänge und Erstellung der Evaluationsberichte ist nach § 7 Abs. 3 Evaluationsordnung der TU Dresden das Zentrum für Qualitätsanalyse als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung zuständig. Näheres regelt dessen Ordnung.
- (4) Für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und dessen Verfahren wird ein Arbeitskreis Q eingerichtet, dem unter der Leitung des zuständigen Prorektors, vier wissenschaftliche Studiengangskoordinatoren aus unterschiedlichen Bereichen, vier Studierende auf Vorschlag des Studentenrats, zwei Mitarbeiter aus der Verwaltung sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Zentrums für Qualitätsanalyse angehören. Die Mitglieder werden vom Rektorat ernannt.
- (5) Für die interne Zertifizierung neuer und bestehender Studiengänge der TU Dresden ist die Kommission für Qualität in Studium und Lehre zuständig. Unter dem Vorsitz des Prorektors für Bildung und Internationales gehören der Kommission fünf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Vertreter der jeweiligen Gruppen repräsentieren die unterschiedlichen Bereiche der TU Dresden außer der Medizin. Ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gehört einer Zentralen Einrichtung, der nach § 92 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG Zuständigkeiten in Bezug auf Studiengänge entsprechend § 88 Abs. 1 SächsHSFG übertragen wurden, an. Für alle Mitglieder werden Ersatzvertreter benannt. Die Vertreter und Ersatzvertreter der einzelnen Gruppen werden von den Bereichen, den Zentralen Einrichtungen bzw. dem Studentenrat vorgeschlagen. Die Ernennung erfolgt durch das Rektorat. Sofern Belange der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in der Kommission behandelt werden, nimmt ein stimmberechtigter Vertreter der Fakultät an der Sitzung teil.

II. VERFAHREN DES QUALITÄTSMANAGEMENTS FÜR STUDIUM UND LEHRE

§ 5

Qualitätssicherung bei der Entwicklung und der Einführung neuer Studiengänge

(1) Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre gibt, das positive Votum des Rektorats zum Studiengang im Vorverfahren vorausgesetzt, vor Stellungnahme des Senats, zur Einrichtung des Studiengangs eine Empfehlung ab. Die Empfehlung wird auf der Grundlage zweier externer schriftlicher Gutachten und dem Ergebnis der Überprüfung der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben für Studiengänge, der Mindeststandards des Akkreditierungsrats und der Qualitätsziele der TU Dresden erstellt. Die Gutachten werden aus der Fachwissenschaft und der Berufspraxis eingeholt. Auf Antrag der Studierendenvertreter der Kommission für Qualität in Studium und Lehre wird die Entscheidungsgrundlage um eine zusätzliche Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Studienkommission bzw. des Fachschaftrats ergänzt.

(2) Die Empfehlung der Kommission beinhaltet eine Bescheinigung, dass der Studiengang das Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre erfolgreich durchlaufen hat und bis zur ersten Evaluierung, die drei Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs durchgeführt werden soll, intern als vorläufig zertifiziert gilt. Diese Zertifizierung kann mit der Erteilung von Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden.

§ 6

Zeitplan der Studiengangsevaluation und Zertifizierung

(1) Jeder Studiengang der TU Dresden wird im Rahmen des universitätsinternen Qualitätsmanagements evaluiert und zertifiziert.

(2) Neu eingerichtete Studiengänge werden in der Regel nach drei Jahren evaluiert und zertifiziert.

(3) Die erste Zertifizierung ist auf fünf Jahre befristet, alle folgenden auf sieben Jahre. Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre kann Ausnahmen festlegen.

(4) Im Benehmen mit den Fakultäten bzw. den Bereichen wird vom Rektorat ein Zeitplan zur Durchführung erstellt. Eine vorfristige Evaluation und Zertifizierung kann von der Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektorat oder vom Rektorat im Benehmen mit der Fakultät veranlasst werden.

(5) Auf Initiative des Rektorats bzw. der zuständigen Fakultät kann darüber hinaus eine externe Evaluation in Auftrag gegeben werden.

§ 7

Verfahren der Studiengangsevaluation und Zertifizierung

(1) Auf der Grundlage des Zeitplans nach § 6 beauftragt die Fakultät das Zentrum für Qualitätsanalyse mit der Evaluation eines Studiengangs.

(2) Dieses führt im Auftrag der Fakultät die Qualitätsanalyse durch. Die Grundlage für die Evaluation der Studiengänge bilden hochschulstatistische Daten sowie Befragungen von Studierenden, Lehrenden und Absolventen. Des Weiteren wird mindestens ein Gutachten aus der Berufspraxis eingeholt. Die Analyseinstrumente und der Leitfaden für das bzw. die Gutachten können auf Vorschlag der Fakultät durch studiengangsspezifische Inhalte ergänzt werden.

(3) Das Zentrum für Qualitätsanalyse übergibt die Ergebnisse der Qualitätsanalyse mit einer Auswertung der Stärken und Schwächen des Studiengangs in Form eines Evaluationsberichts inklusive des Gutachtens bzw. der Gutachten an den Dekan der zuständigen Fakultät sowie das Rektorat.

(4) Die wissenschaftlichen und studentischen Studiengangskoordinatoren des Studiengangs erarbeiten auf der Grundlage des Evaluationsberichts eine Stellungnahme und einen Maßnahmenkatalog, die von der Studienkommission und dem Fakultätsrat beschlossen werden.

(5) Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre überprüft auf der Grundlage des Evaluationsberichts sowie der vom Fakultätsrat beschlossenen Stellungnahme und des Maßnahmenkatalogs, ob die Mindeststandards des Akkreditierungsrats und die Qualitätsziele der TU Dresden erfüllt sind und ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen, um zukünftig die Erfüllung dieser Standards zu erreichen, die Qualität des Studiengangs zu sichern und zu verbessern. Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre trifft anschließend die Entscheidung über die interne Zertifizierung des Studiengangs. Die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden.

(6) Das Rektorat und der Senat werden über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

(7) Die Entscheidung über die interne Zertifizierung, der Evaluationsbericht, die Stellungnahme und der vereinbarte Maßnahmenkatalog werden im Anschluss in geeigneter Weise veröffentlicht.

(8) Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der Fakultät verbindlich gemacht.

§ 8 Lehrberichte

Der Dekan bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrats und der Studienkommission(en) jährlich die Erfüllung der Lehraufgaben und erstellt einen Lehrbericht der Fakultät. Neben der Aufbereitung hochschulstatistischer Daten werden im Lehrbericht der Stand der Umsetzung der in den Zielvereinbarungen festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung und die im Rahmen des Beschwerdemanagements angezeigten Probleme sowie die ergriffenen Maßnahmen dargestellt.

§ 9 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Studienkommission trifft im Benehmen mit den betroffenen Lehrenden die Auswahl der Lehrveranstaltungen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Lehrveranstaltungstypen ange-

messen berücksichtigt werden. Die Auswahl sowie die ihr zugrundeliegenden Auswahlkriterien sind fakultätsintern bekanntzugeben und im Lehrbericht der Fakultät darzustellen. Jeder Lehrende muss alle drei Jahre mindestens eine Lehrveranstaltung evaluieren lassen. Bei Neuberufenen soll die Lehrveranstaltungsevaluation bereits im ersten Dienstjahr erfolgen.

(2) Für die Durchführung von Befragungen werden hochschulweite Erhebungsinstrumente vom Zentrum für Qualitätsanalyse bereitgestellt, die fachspezifisch ergänzt werden können.

(3) Für die Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Studienkommission zuständig. Zur Auswertung der Evaluation kann das Zentrum für Qualitätsanalyse beauftragt werden.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen diskutiert. Der Lehrende legt Form und Zeit der Diskussion fest. Die Studienkommission wird über die Ergebnisse der Auswertung in der Lehrveranstaltung informiert. In anonymisierter Form fließen die Ergebnisse ebenfalls in die Studiengangsevaluation des Zentrums für Qualitätsanalyse nach § 7 ein.

§ 10

Beschwerdemanagement

(1) Das Beschwerdemanagement dient dazu, alle Mitglieder der Hochschule außerhalb des Evaluationszyklus in die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre einzubinden, Verbesserungsmöglichkeiten frühzeitig zu erkennen und Probleme zeitnah zu beheben. Im Sinne eines vertrauensvollen Miteinanders beim Lehren und Lernen sollen Probleme und Verbesserungspotentiale möglichst im direkten Austausch angegangen werden.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sich schriftlich bei den zuständigen Studiengangskoordinatoren beschweren, um Mängel im Bereich Studium und Lehre anzuzeigen. In begründeten Fällen kann die Beschwerde auf Fakultätsebene direkt an den Studiendekan und auf gesamtuniversitärer Ebene an den zuständigen Prorektor herangetragen werden. Zur Sicherung der Anonymität kann die Beschwerde auch über den Fachschaftsrat oder den Studentenrat eingereicht werden.

(3) Die Ansprechpersonen leiten die Beschwerden an die zuständigen Stellen weiter und kümmern sich um eine zeitnahe Lösung. Sofern es für die Problemlösung erforderlich ist, sind innerhalb der Fakultät bzw. auf gesamtuniversitärer Ebene die jeweils zuständigen Gremien einzubeziehen. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. Sofern die zuständigen Studiengangskoordinatoren nicht in den Problemlösungsprozess eingebunden sind, sollen sie über die Beschwerde informiert werden. Die Beschwerdeführenden werden über den Problemlösungsprozess informiert.

(4) Die Probleme sowie die ergriffenen Maßnahmen finden Eingang in den nächsten Lehrbericht. Zudem wird bei der nächsten Evaluation des Studiengangs geprüft, welche Maßnahmen zur Behebung eingesetzt wurden und ob die angezeigten Probleme gelöst werden konnten.

(5) Bei besonders schwerwiegenden Problemen besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Studiengangsevaluation.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre treten am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre vom 02.07.2011 treten damit außer Kraft.

Dresden, den 11.03.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen